

## **Allgemeine Auftragsgrundlagen und Informationen für den Geschäftsverkehr**

### **Allgemeine Vertragsbedingungen**

1. Das Unternehmen ist verpflichtet, innerhalb der Wintersaison die Reinigung der Gehwege bei Schnee und Eis, sowie das Bestreuen bei Glätte gemäß den Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Lippstadt in der jeweils neuesten Fassung vorzunehmen. Ferner übernimmt die Firma **schneefrei dienst** die Haftpflicht für eventuelle Ansprüche wegen entstandener Schäden infolge mangelhafter oder unterlassener Erfüllung der Reinigungspflicht, und zwar im Einzelfall bei Personenschäden bis 3.000.000,00 EUR, für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) einschließlich Bearbeitungs- und Leitungsschäden 3.000.000,00 EUR. Unfälle sind bei Bekanntwerden sofort schriftlich mitzuteilen.

2. Falls nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bei Lohn- und Materialkosten, Geräten und Verbrauchsstoffen eintreten, ist die Firma **schneefrei dienst** berechtigt, die Reinigungsgebühren zu erhöhen.

3. Auf die Arbeitsweise, Zeit und Ausführung der Reinigungsarbeiten hat der Auftraggeber keinerlei Einfluss.

4. Die Eigentümer verpflichten sich, eine Befahrbarkeit des Gehweges zu gewährleisten.

5. Die Firma **schneefrei dienst** haftet zivil- und strafrechtlich lediglich für die Folgen einer unsachgemäßen Ausführung der von ihr übernommenen Aufträge. Schadensfälle sind bei sonstigem Haftungsausschluss der Firma **schneefrei dienst** unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen, um dieser u. a. die Möglichkeit der sofortigen Überprüfung zu gewähren.

6. Die Firma **schneefrei dienst** lehnt jede Haftung für Sach- oder Personenschäden ab, die entstehen:

- durch Einwirken höherer Gewalt,
- auf von Motorfahrzeugen benutzten Flächen,
- auf öffentlichen Fußwegen außerhalb der vereinbarten Reinigungsfläche,
- auf Flächen die durch dritte Personen gesäubert, insbesondere von Streumaterial gereinigt wurden bzw. bei sonstigen wenn auch zufälligen Veränderungen,
- auf Flächen, die durch dritte Personen oder Gegenstände ordnungswidrig verunreinigt wurden,
- durch unvorhersehbare Eisbildungen, verursacht z. B. durch defekte Dachrinnen oder vom Dach stürzenden Schnee bzw. Schmelzwasser.

Die Beseitigung dieser vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gefahrenstellen kann nur nach vorheriger Verständigung und bei größerem Umfang gegen Sonderberechnung durchgeführt werden.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lippstadt.

Stand: 06.10.2022